

IV, 4<sup>m</sup> F.

3, 389.



on Gottes Friederich,  
Herzog zu Sauch Engern und  
Westphalen, Lanckreuter Graf zu Hen-  
neberg, Graf zu. . .

Fügen hiemit zu wissen, daß für den dermalig Truppen bey der derma-  
lig allgemeinen Versammlung des löblich Fre von Wort zu Wort also  
lautet:

Nachdem von Seiner Königl. Gesandtschaft, mittelst der-  
selben Pro Memoria vom 2<sup>ten</sup> dieses öblich Fränkischen Craises  
dabin gebracht worden ist, daß von den möge, Höchstgedachter  
Seiner Majestät rüchichtlich Dero erteurs zuzugestehen; So  
vereinigten sich die hohen Herren Preussischen Begehren mit  
wirklicher Auslieferung der beym Knechte, nach vorheriger  
Anzeige an die nächstgelegenen milit Deserteurs das Erforderliche  
eigends zu besorgen ist, jedoch blos s. Völker unter nachfolgen-  
den Bestimmungen statt zu geben  
Erstens alsdem keine Auslieferung Platz h Deserteurs zulaufen würden,  
Zweytens Königlich Preussischer Seite ger gesandtschaftlichen Versiche-  
rung in diesem Falle ungewöhnlich  
Drittens eine mit den jetzigen Preißen und außerdem die sonstigen,  
besonders Transportirungs-Kosten  
Viertens das Reciprocum, in Aufsehung übriger hoher Herren Für-  
sten und Stände dieses Craises, gien Welche unter dem Höchst-  
und hohen Theilen getroffene Abred aller Orten...

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a second column of text.





Von Gottes Gnaden, Wir Ernst Friederich,  
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und  
Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Hen-  
neberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein &c. &c.

Fügen hiemit zu wissen, daß für den dormaligen Durchzug der an den Rhein beorderten Königl. Preussischen Truppen bey der derma-  
lig allgemeinen Versammlung des löblich Fränkischen Craises, ein Cartel beschloffen worden, welches von Wort zu Wort also  
lautet:

Nachdem von Seiner Königl. Majestät in Preussen durch Höchst Ihre dahiesige vortrefliche Gesandtschaft, mittelst derselben Pro Memoria vom 2<sup>ten</sup> dieses Monats, der Antrag an die allgemeine Versammlung des löblich Fränkischen Craises dahin gebracht worden ist, daß von Seiten des diesseitigen Craises kein Anstand genommen werden möge, Höchstgedachter Seiner Majestät rücksichtlich Dero an den Rhein beorderten Armee, die Auslieferung der Deserteurs zuzugestehen; So vereinigten sich die hohen Herren Fürsten und Stände dieses Reichs-Craises, dem Königlich Preussischen Begehren mit würklicher Auslieferung der beym Durchmarsch desertirenden Soldaten, Stück-Fuhr- und Pack-Knechte, nach vorheriger Anzeige an die nächstgelegenen militärischen Behörden, von welchen wegen Abholung obgedachter Deserteurs das Erforderliche eigends zu besorgen ist, jedoch bios für den dermahligen Durchzug der Königlich Preussischen Kriegs-Völker unter nachfolgenden Bestimmungen fratz zu geben, daß  
Erstens alsdenn keine Auslieferung Platz haben soll, wenn einem oder dem andern Stande eigene vorherige Deserteurs zulassen würden,  
Zweitens Königlich Preussischer Seits gegen die Extradirten eine Lebens-Strafe, als ohnehin nach der gesandtschaftlichen Berücksichtigung in diesem Falle ungewöhnlich nicht verhängt,  
Drittens eine mit den jetzigen Preußen der Lebens-Mittel mehr in Ebenmaße stehende Verpflegung, und ausserdem die sonstigen, besonders Transportirungs-Kosten vergütet, dann  
Viertens das Reciprocum, in Ansehung der Ausreisser von den regulirten Truppen, auch der Land-Miliz übriger hoher Herren Fürsten und Stände dieses Craises, gleichfalls Königlich Preussischer Seits beobachtet werden wolle. Welche unter dem Höchst- und hohen Theilen getroffene Abrede, um zu Jedermanns Wissenschaft gelangen, und nach solcher sich aller Orten genau bemessen zu können, mit Vorbehalt der allerseitigen Jurisdiction-Zuständigkeiten, soviel solche die Stände unter sich betreffen, öffentlich bekannt machen zu lassen Craises wegen beschloffen worden ist.

Mürnberg, den 18. des Junii, 1792.

Die Fürsten und Stände des löblichen Fränkischen Craises bey gegenwärtig allgemeiner  
Versammlung anwesende Räte, Vothschafter und Gesandte.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Gleichwie Wir nun dieses Cartel auch in Unsern hiesigen zum Ober-Sächsischen Crais gehörigen Landen auf das genaueste beobachtet und in Vollzug gesetzt wissen wollen; Also befehlen Wir demnach unsern Prälaten, denen von der Ritterschaft, Beamten, Stadträthen, Schultheissen und allen unsern Unterthanen, daß sie auf die Königl. Preussischen Deserteurs ein wachsames Auge haben, Feinen derselben bey Vermeidung willkürlicher schwerer Strafe verheimlichen, oder wohl gar Vorschub und Unterschleif leisten, sondern selbige im Betretungs-Fall handvest machen, und durch ein Commando andero in die hiesige Hauptwache ohnverlängt einliefern sollen, damit dadurch, außer der Höchstnötigen, nie über 12 Xr. rheinisch auf den Tag sich belausen dürfenden Verpflegung solcher Ausreisser, der ungebührliche Anwachs von Sitz-Atzungs und andern Neben-Kosten, welcher den Säumigen ansonst zur Last fällt, hierunter vermieden, und obigen Cartel das volle Genügen geleistet werden möge. Und damit übrigens vorgedachtes Crais-Schlussmäßige Cartel zu jedermanns Wissenschaft gelangen und dessfalls Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, haben Wir gegenwärtige Verordnung zum Druck zu befördern, und solche nicht nur öffentlich anschlagen, sondern auch an die Dorfs-Gemeinden distribuiren zu lassen befohlen. Urkundlich mit Unsern Fürstlichen Inseigel bedruckt und gegeben Coburg, zur Ehrenburg den 24. Julii 1792.



Serenissimus.







...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...









Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓

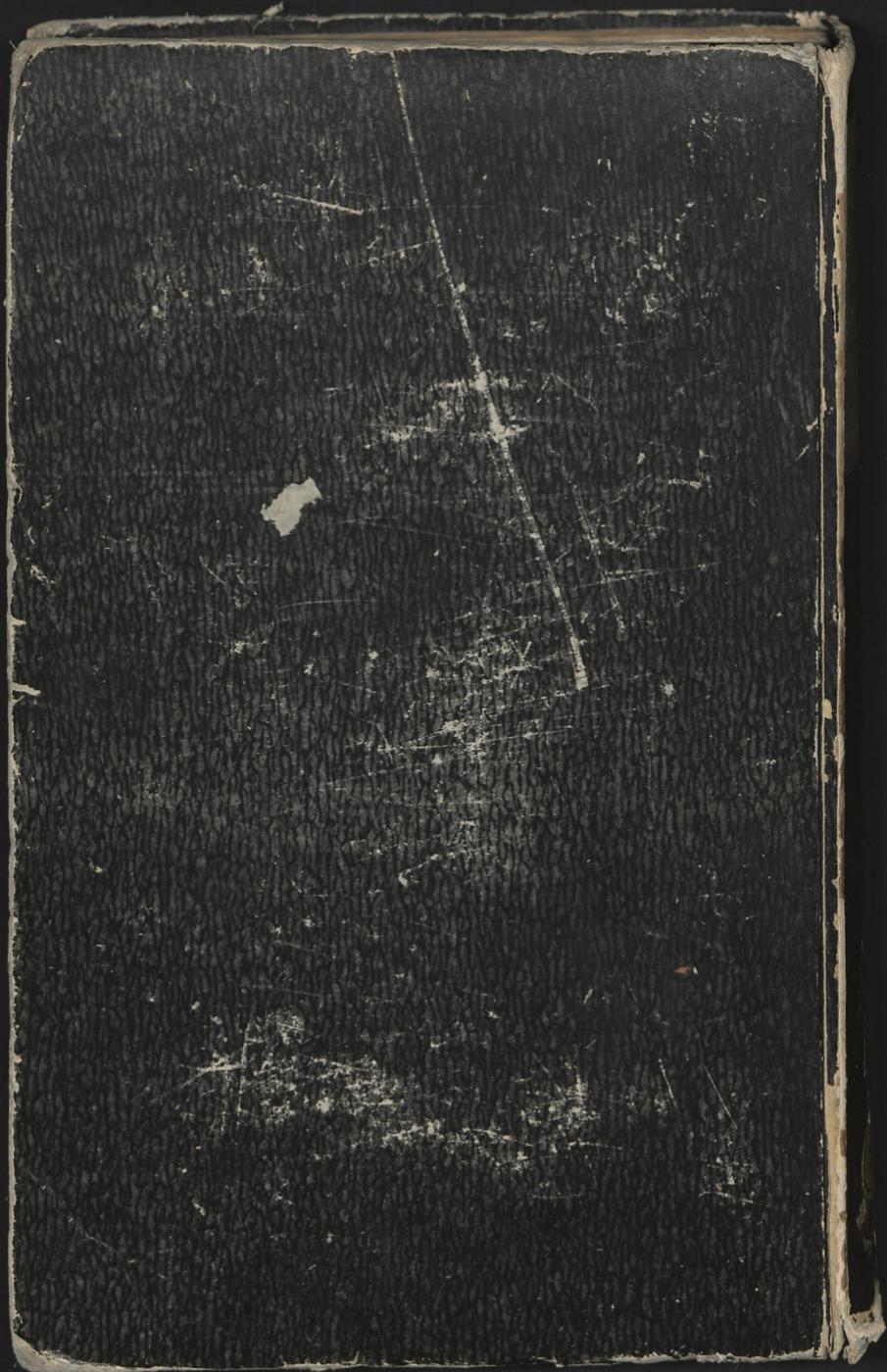


TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓





# Im Gottes Gnaden, Wir Ernst Friederich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Hen- neberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein &c. &c.

Fügen hiemit zu wissen, daß für den dormaligen Durchzug der an den Rhein beorderten Königl. Preussischen Truppen bey der derma-  
lig allgemeinen Versammlung des löblich Fränkischen Craises, ein Cartel beschloffen worden, welches von Wort zu Wort also  
lautet:

Nachdem von Seiner Königl. Majestät in Preussen durch Höchst Ihre dahiesige vortrefliche Gesandtschaft, mittelst der-  
selben Pro Memoria vom 2<sup>ten</sup> dieses Monats, der Antrag an die allgemeine Versammlung des löblich Fränkischen Craises  
dabin gebracht worden ist, daß von Seiten des diesseitigen Craises kein Auf-  
Seiner Majestät rücksichtlich Dero an den Rhein beorderten Armee, die  
vereinigt sich die hohen Herren Fürsten und Stände dieses Reichs-Crai-  
würklicher Auslieferung der beyhm Durchmarck desertirenden Soldaten, &  
Anzeige an die nächstgelegenen militärischen Behörden, von welchen wegen A-  
eigends zu besorgen ist, jedoch bios für den dormaligen Durchzug der Königl.  
den Bestimmungen tract zu geben, daß  
Erstens alsdem keine Auslieferung Platz haben soll, wenn einem oder dem andern Sta-  
Zweitens Königlich Preussischer Seits gegen die Extradirten eine Lebens-Strafe,  
rung in diesem Falle ungewöhnlich nicht verhängt,  
Drittens eine- mit den jetzigen Preissen der Lebens-Mittel mehr in Ebenmaße steh-  
besonders Transportirungs-Kosten vergütet, dann  
Viertens das Reciprocum, in Ansehung der Ausreisser von den requirirten Truppen,  
sen und Stände dieses Craises, gleichfalls Königlich Preussischer Seits beobacht-  
und hohen Theilen getroffene Abrede, um zu Jedermanns Wissenschaft gelangen  
zu können, mit Vorbehalt der allerseitigen Jurisdiction-Zuständigkeiten, sovil-  
lich bekannt machen zu lassen Craises wegen beschloffen worden ist.

Mürnberg, den 18. des Junii, 1792.

Die Fürsten und Stände des löblichen R-  
Versammlung anwesende R-

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Gleichwie Wir nun dieses Cartel auch in Unfern hiesigen zum Ober-Sächsischen  
beobachtet und in Vollzug gesetzt wissen wollen; Also befehlen Wir demnach unsern Prä-  
Stadträthen, Schultheissen und allen unsern Unterthanen, daß sie auf die Königl. Preuss-  
keinen derselben bey Vermeidung willkürlicher schwerer Strafe verheimlichen, oder wohl ge-  
selbige im Betretungs-Fall handvest machen, und durch ein Commando anhero in die hief-  
damit dadurch, ausser der höchstnöthigen- nie über 12 Xr. rheinisch auf den Tag sich belauf-  
der ungebührliche Anwachs von Sitz- Atzungs- und andern Neben-Kosten, welcher den  
vermieden, und obigen Cartel das volle Genügen geleistet werden möge. Und damit übrig-  
zu jedermanns Wissenschaft gelangen und dessfalls Niemand mit der Unwissenheit sich ein-  
Verordnung zum Druck zu befördern, und solche nicht nur öffentlich anschlagen, sondern auch  
befohlen. Urkundlich mit Unfern Fürstlichen Inseigel bedruckt und gegeben Coburg, zur E-



Serenissimus.

